

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich des Golfplatzes Schloss Vornholz

(Artengruppe Fledermäuse)

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANERISCHE GRUNDLAGEN	3
1.1 Anlass der Untersuchung	3
1.2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen.....	3
1.3 Datenrecherche.....	3
1.4 Kartierung / Methodik.....	4
1.4.1 Fachinformationssystem der LANUV (FIS).....	5
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG / FAZIT.....	8
3 LITERATUR / GRUNDLAGEN.....	10

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DAS MESSTISCHBLATT 4114.....	5
TABELLE 2: NACHGEWIESENE FLEDERMAUSARTEN.....	6

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

Der Eigentümer von Schloss Vornholz möchte aus Sicherheitsgründen und um das Gesamtensemble des Schlosses wieder zu vervollständigen einige Flächen westlich des Schlosses wieder dem Betrieb (Verwaltung) Schloss Vornholz zuführen. Zu diesem Zweck muss das derzeit in diesem Bereich bestehende Golfplatzgelände verlegt werden. Dadurch werden Eingriffe in heutige Waldflächen erforderlich, um den Flächenansprüche eines 18-Loch-Golfplatzes gerecht zu werden.

1.2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Die beiden Eingriffsbereiche befinden sich in jungen Waldflächen, die derzeit überwiegend mit sehr jungen (< 10 Jahre) Pappeln (Nord) bzw. etwa 20 jährigen Eichen (Süd) bestockt sind. Angrenzend befinden sich die Flächen des Golfplatzes und eines Sportplatzes (südliche Fläche) sowie angrenzende Straßen und Wege, die teilweise von einem sehr altem Baumbestand (Eichen) gesäumt werden.

1.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde das Fachinformationssystem der LANUV (FIS) unter der Internetadresse:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

abgefragt. In diesem Fachinformationssystem sind alle bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten gelistet. Die Abfrage kann das Vorkommen auf einzelnen Messtischblättern (TK 25) und auf die im Untersuchungsraum jeweils vorkommenden Habitatstrukturen / Lebensräumen und Artengruppen spezifiziert werden.

Über diese Abfrage lassen sich erste Hinweise ermitteln, welche Arten überhaupt in dem jeweiligen Raum vorkommen könnten. Auf grund der großen Fläche eines Messtischblattes ergeben sich aber hieraus keine lage- oder flächengenauen Hinweise bzw. keine genauen Fundorte.

Die Ergebnisse dieser Abfrage sind in Tabelle 1 dargestellt.

1.4 Kartierung / Methodik

Ergänzend zur Abfrage und zur Überprüfung der Habitatstrukturen vor Ort wurde eine eigene Geländebegehung am 26.07. in der Zeit von 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr durchgeführt (Sonnenuntergang etwa 21.30 Uhr). Dabei wurden die beiden Eingriffsbereiche jeweils im Wechsel begangen und das Vorkommen von Fledermäusen mit Hilfe eines so genannten Bat-Detektors festgestellt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind, nicht für alle Arten sicher durchzuführen ist.

Auf Grund des Beauftragungs- und Kartierzeitraums waren weitergehende Untersuchungen zur Feststellungen möglicher Wochenstubenquartiere etc. nicht mehr möglich. Des weiteren wurden auch keine Netzfänge u.ä. durchgeführt.

1.4.1 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen:
Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Art		Erh.NR W (ATL)	Laub wald	Klein- Gehölz	Typ
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	S	XX	X	W
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	(X)	X	W
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	XX	X	H
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X	X	W
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	XX	X	H
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	X	XX	H
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	XX	X	W
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	XX	X/WS/ WQ	W
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	XX	WS/WQ	W
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G	X		W
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	X	XX	H
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	XX	X	W

Erläuterung zum Status in den Lebensräumen:

- XX Hauptvorkommen
- X Vorkommen
- (X) potentielles Vorkommen
- WS Wochenstube
- WQ Winterquartier
- ZQ Zwischenquartier

Erläuterung zum Status Erhaltungszustand:

- G günstig
- U Ungünstig/unzureichend
- S Ungünstig/schlecht

Erläuterung zum Status Typ:

- W Waldfledermaus
- H Haus-/Gebäudefledermaus

Ergebnisse:

Das FIS weist bei der Abfrage insgesamt 12 Fledermausarten für das **gesamte** MTB 4114 aus, die in den angegebenen Lebensraumtypen Haupt- und Nebenvorkommen aufweisen. Lediglich für die beiden Abendseglerarten wird ergänzend auch eine Nutzung als Wochenstube bzw. Quartier dargestellt. Auf Grund der im FIS vorzufindenden artspezifischen Kurzbeschreibungen wurde auch eine grobe Unterscheidung in Wald- und Hausfledermäuse getroffen. Acht Arten können somit den Waldfledermäusen, vier Arten den Hausfledermäusen zugeordnet werden.

Neben den Arten mit einem „günstigen“ Erhaltungszustand sind auch Arten mit einem „ungünstigen“ und „schlechten“ Erhaltungszustand aufgeführt. Hierzu zählen die Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Kleiner Abendsegler (alle „stark gefährdet“ nach Roter Liste NRW) sowie die „vom Aussterben“ bedrohte „Mopsfledermaus“, von der allerdings nur im Kreis Steinfurt eine Wochenstube bekannt ist (vgl. Abfrage FIS unter der Rubrik „Kreise“).

Nur zwei der in der Tabelle aufgeführten Fledermausarten konnten mit Hilfe der oben beschriebenen Erfassungsmethodik im Umfeld der Eingriffsbereiche festgestellt werden:

Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten

ART	Schutz- Status	Anhang FFH-RL	RL NRW	Status	Anzahl
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	Anhang IV	*N	Jagd	je 1-2 Ind.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	§§	Anhang IV	3	Jagd	1 Ind.

Erläuterungen: §§: streng geschützte Art , RL Kategorien: 3 gefährdet, N ungefährdet

*: ungefährdet, N: von Naturschutzmaßnahmen abhängig, 3 – gefährdet,,

Im Bereich der nördlichen Fläche konnte eine ausdauernd jagende Zwergfledermaus in den nordwestlich an den Eingriffsbereich angrenzenden lichten Bereichen des Pappelforstes beobachtet werden. Diese bezog während der Beobachtungszeit auch die angrenzenden Gärten mit dem alten Baumbestand in ihr Jagdbiotop ein. Beobachtungen unmittelbar im Bereich der Eingriffsfläche und östlich des Forstes gelangen nicht.

Im Umfeld der südlichen Fläche konnten zum einen ausdauernd jagende Zwergfledermäuse (2-3) im Bereich des angrenzenden Sportplatzes wie auch entlang des Weges mit dem alten Baumbestand registriert werden. Nachweise aus dem Eingriffsbereich innerhalb des dicht bestockten Eichenwäldchens gelangen nicht.

Die Registrierungen der Zwergfledermäuse gelangen unmittelbar vor und nach Sonnenuntergang, so dass auf ein Quartier in der Nähe der Eingriffsbereiche geschlossen werden kann. Diese Art nutzt vorwiegend Quartiere an Gebäuden (Hausfledermaus). Mögliche Quartiere sind somit innerhalb der Gebäude im Umfeld der Eingriffsbereiche zu erwarten. Eine Quartierfindung innerhalb der Eingriffsbereiche kann – auch wegen der abweichenden Habitatpräferenz und des geringen Alters der Bestände (Fehlen von Baumhöhlen) ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus konnte etwa 1 Stunde nach Sonnenuntergang über einem Gewässer des Golfplatzes ausdauernd jagend beobachtet werden (Beginn der Beobachtung an dieser Stelle). Dieses Gewässer liegt südöstlich des südlichen Eingriffsbereiches. Auch als Vertreter der so genannten „Waldfledermäuse“, die ihre Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen suchen, kann eine Nutzung der Eingriffsbereiche als Quartier wegen der fehlenden Baumhöhlen ausgeschlossen werden. Für diese Art kann auch eine Nutzung als Jagdhabitat ausgeschlossen werden. Die Quartiere / Wochenstuben und Jagdreviere können bis zu 8 km voneinander entfernt liegen.

Auch wenn mit einer einmaligen Begehung und der Erfassung lediglich mit einem Bat-Detektor methodenbedingt nicht das gesamte Spektrum der potentiell vorkommenden Arten erfasst werden konnte, wären auf Grund der Strukturen im Umfeld der Eingriffsbereiche noch weitere – mit dem Detektor gut zu erfassende und relativ verbreitete Arten wie der z. B. der Große Abendsegler oder die Breitflügelfledermaus theoretisch zu erwarten gewesen. Entsprechende Nachweise gelangen aber nicht.

2 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Eingriffsbereiche auf Grund ihrer Habitatstrukturen (Alter der Bestände und Flächengröße) weder für Haus- noch für Waldfledermäuse zur Quartierfindung eignen; auch die Eignung als Jagdhabitat ist sicherlich eher eingeschränkt. Dies kann für alle der im FIS aufgeführten Fledermausarten angenommen werden.

Im Umfeld der Eingriffsbereiche konnten lediglich zwei weit verbreitete Fledermausarten jagend beobachtet werden. Nachweise aus den Eingriffsbereichen selber, ebenso wie der Nachweis weiterer allgemein verbreiteter Arten, gelangen nicht.

Geeignete Quartiere für die im FIS benannten Arten sind für die Hausfledermäuse eher in den Siedlungsbereichen (und z. B. dem „Haus Vornholz“), für Waldfledermäuse beispielsweise in dem östlich des Golfplatzes gelegenen großen Waldes zu vermuten. Da Fledermäuse aber über große Aktivitätsradien verfügen, könnten sich die Quartiere auch durchaus mehrere Kilometer entfernt befinden.

Innerhalb der geplanten Eingriffsbereiche konnten keine Nachweise erbracht werden – eine mögliche Nutzung als Nahrungshabitat kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden. Nahrungshabitate unterliegen nur dann dem Schutz durch § 44 BNatSchG, sofern sie „essentiell“ sind. Dies kann für die nachgewiesenen ebenso wie die potentiell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Wegen der großen Aktivitätsradien der Fledermäuse und der eher ungeeigneten Strukturen, sind diese zum einen nicht essentiell, zum anderen kann eine Einschränkung (Degradierung) der ökologischen Funktion der Nahrungshabitate für die Gruppe der Fledermäuse aber nicht zwingend angenommen werden, da die Flächen nach Umsetzung der Planungen als Nahrungshabitat für Fledermäuse (weiterhin) geeignet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Auslösen eines der oben genannten Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben kann nach Begutachtung und Abgleich der Habitatqualitäten, der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten ausgeschlossen werden.

Hamm, den 10.08.2011



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

3 Literatur / Grundlagen

KIEL, E.- F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2005: 12-17.

MUNLV (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 256 S.

Internetabfrage des Fachinformationssystems des Landes

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage
1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

Rechtsgrundlagen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom
29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

VV-Artenschutz vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV,
Portal Artenschutz